



Nr. 5  
Jahrgang 2010  
Mai  
Erscheinungstag:  
20.05.2010  
Preis: 0,25 €

# Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Internet: [www.jonsdorf.de](http://www.jonsdorf.de)

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 03 58 44/7 06 16)  
und Verkauf bei Post Agentur Bleul

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

## AMTLICHER TEIL

### Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 05.05.2010

#### B 13/2010 Energetische Sanierung Turnhalle – Vergabe Los Hausalarmanlage

1. Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.05.2010, die Leistungen für den Einbau einer Hausalarmanlage an die Firma GEM TEC Zittau GmbH, Bahnhofstraße 8 in 02779 Hainewalde, zu vergeben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14      Nein: 0      Enth. 0      Bef.: 0

#### Berichtigung

Im **BESCHLUSS 12/2010** Breitbandausbau in der Gemeinde Kurort Jonsdorf muss es richtig lauten:

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10      Nein: 2      Enth. 2      Bef.: 0

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **02.06.2010** im Kurparkcafé statt.

## Öffentliche Bekanntmachung

Nach Erhalt der Verfügung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Gemeinde Kurort Jonsdorf für das Haushaltsjahr 2010, erlassen durch das Landratsamt des Landkreises Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Az.: 140/092.12-H. Jo.01/wa/2010) wird die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde festgestellt.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 74 der SächsGemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf am 31.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt mit

1. Einnahmen und Ausgaben von je 2.750.100 €  
davon im Verwaltungshaushalt 2.135.600 €  
davon im Vermögenshaushalt 614.500 €
2. dem Gesamtbetrag der Kredite der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von 0 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 859.000 €

**§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt  
für die Gemeindekasse auf 427.120 €

**§ 3**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

**1. für die Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

**2. für die Gewerbesteuer**

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 380 v.H.

ausgefertigt:

Kurort Jonsdorf, 28.04.2010



*Horst Zimmermann*  
**Horst Zimmermann**  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf für das Haushaltsjahr 2010 wird der Haushaltsplan vom 25.05.2010 bis 01.06.2010 in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr (Dienstag, 25.05.2010 und Dienstag, 01.06.2010 auch von 14.00 bis 17.00 Uhr; Donnerstag, 27.05.2010 auch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Kurort Jonsdorf, Auf der Heide 1, 02796 Jonsdorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt.

**Hinweis nach § 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

